

Der Hinweis besagt mindestens, daß das in Flandern angeblich schon „seit Jahrhunderten“ praktizierte Prinzip der Individualsukzession in anderen Teilen Europas noch als neues Element empfunden wurde; das Teilungsprinzip war offenbar im Recht vieler Völker noch nicht überwunden.

*

Unser Tagungsthema hieß „Lotharingia“. Entstanden ist dieses Reich im Auflösungsprozeß des Karlsreiches, man könnte auch sagen, daß es neben anderen *regna* aus dem sich auflösenden fränkischen Großreich entlassen wurde. Insofern war die Einheit des Frankenreiches unser Ausgangspunkt, und das spezielle Interesse konzentrierte sich auf das Teilungsprinzip, das seit dem beginnenden 6. Jahrhundert in durchaus komplexer Weise als eine einigende Klammer wirksam wurde. Damit war dieses Prinzip zwar kein Bedingungsfaktor der – für europäische Verhältnisse – so dauerhaften fränkischen Großreichsbildung, wohl aber führte es regelmäßig wieder zur Reichseinheit. Dies lag in besonderer Weise an dem dominierenden Erbrecht der Brüder, das die politischen Führungsschichten im wesentlichen gegenüber dem Erbrecht der Neffen favorisierten. Diese Haltung ist von eminenter Bedeutung, da die Großen des Frankenreiches zäh und erfolgreich ihren eigenen Wahlanpruch bei Regelungen der Herrschaftsnachfolge zu behaupten wußten. Insofern hatte das Teilungsprinzip die Kraft und Funktion einer regulativen politischen Idee. In spezieller Weise war sie im Jahre 511 ausgeformt worden und hatte sich nach Chlodomers Tod in dieser Ausprägung verfestigt – von einer „Bewährung“ wird man angesichts des grausigen Schicksals der Söhne Chlodomers nicht sprechen wollen.

Nachdem im Verlauf der Merowinger- wie auch Karolingerzeit das Teilungsprinzip wiederholt zur Anwendung gekommen war, ohne die Reichseinheit dauerhaft zu gefährden, änderte sich dies um die Mitte des 9. Jahrhunderts. Denn im Vertrag von Verdun 843, dessen Teilungsplan sich auf vorgegebene Machtkonstellationen stützte und supragentile, teils auch sprachlich unterschiedene politische Verbandsstrukturen begünstigte, ergab sich eine bewußte Abwendung vom bisherigen sog. Anwachsungsrecht der königlichen Brüdergemeine zugunsten des bislang selten und schwach berücksichtigten Erb- oder Eintrittsrechts der Neffen. Diese Grundentscheidung von Verdun muß auch auf dem Hintergrund der sich formierenden künftigen Großvölker beiderseits des Rheins gesehen werden, was hier aber nicht näher auszuführen ist. Für das Mittelreich von 843 sind solche Zusammenhänge jedoch nicht erkennbar, und erst die Teilung von 855 nach Lothars I. Herrschaftsverzicht (und baldigem Tod) schuf relativ geschlossene Herrschaftskomplexe, die allerdings wegen ihrer Schwäche die Machtgier mächtigerer Nachbarn reizten. Gleichwohl hat Lothars II. Teilreich lebensfähige Strukturen hinterlassen, die weit über das ausgehende 9. und das 10. Jahrhundert hinausreichen.

Anders als in Lotharingien setzte sich im größeren östlichen wie westlichen Nachbarreich die Idee der Unteilbarkeit durch, wesentlich gespeist von den neu belebten Gedanken der Individualsukzession und der Primogeniturfolge. Das Wahlrecht der Großen wurde dadurch nicht grundsätzlich angetastet, denn Erbrecht und Wahlrecht blieben verschränkt. Es dürfte vor allem an der kriegerischen Aristokratie gelegen haben, daß in Lotharingien ähnliche Gedanken nicht erkennbar griffen und das Land noch sehr lange ein Unruheherd blieb. In